



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

an die  
Kreisverwaltungsbehörden  
als untere Gesundheits- sowie  
Infektionsschutzbehörden

## Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G54p-G8390-2021/71-1

München,  
09.01.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich auf der Videoschaltkonferenz am 5. Januar 2021 auf verschärfte Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verständigt. Die Staatsregierung hat zur Umsetzung dieser Maßnahmen am 6. Januar 2021 entsprechende Beschlüsse zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) gefasst. Die Änderungsverordnung sieht insbesondere Folgendes vor:

### a) Verschärfung der Kontaktbeschränkungen

Die Kontaktbeschränkungen nach § 4 der 11. BayIfSMV werden verschärft. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist zukünftig **nur Angehörigen desselben Hausstands** und einer **zusätzlichen weiteren Person** sowie

zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren erlaubt. Dabei ist es unerheblich, wer wen besucht und ob das Zusammentreffen in der Wohnung der gemeinsam teilnehmenden Hausstandsangehörigen oder der Einzelperson stattfindet. Eine Sonderregelung für Kinder unter 14 Jahren besteht nicht mehr.

### **b) Schließung von Betriebskantinen**

Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen ist nur zulässig, wenn der Verzehr von Speisen und Getränken in der Betriebskantine vor Ort für die Betriebsabläufe zwingend erforderlich ist und die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen allen Gästen gewährleistet wird. Der Betreiber hat zudem ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken (zum Verzehr am Arbeitsplatz) bleibt weiterhin zulässig. Ob die Betriebsabläufe eine Vor-Ort-Verköstigung in einer Kantine zwingend erfordern, ist von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig und unterliegt in erster Linie der Beurteilung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen die konkreten Betriebs- und Arbeitsabläufe darzulegen und darzustellen, inwiefern ein Verzehr von mitnahmefähigen Speisen und Getränken am jeweiligen Arbeitsplatz nicht möglich ist oder der Verzehr in der Kantine zur Vermeidung zusätzlicher Infektionsrisiken im Betrieb zwingend erforderlich ist. Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn ansonsten lediglich Pausen- oder Sozialräume zur Verfügung stehen, in denen Mindestabstände und Hygieneregeln weniger gut eingehalten werden können als in den Räumen der Betriebskantine.

### **c) Untersagung touristischer Tagesausflüge in Hotspots**

Die Regelungen des § 25 der 11. BayIfSMV bei einer erhöhten 7-Tage-Inzidenz werden erweitert. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein 7-Tage-Inzidenzwert von 200 überschritten, sind **touristische Tages-**

**ausflüge** für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen, über einen **Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde** hinaus untersagt.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat die Überschreitung des Inzidenzwertes ortsüblich bekannt zu machen. Sie kann das Außerkrafttreten anordnen, wenn der Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist.

Die Regelung erfasst ausschließlich touristische Tagesreisen, d.h. in erster Linie Ausflüge, die der Freizeitgestaltung (z.B. Wandern, Spazieren gehen, freizeitsportliche Aktivitäten etc.) dienen. Hierzu wird die Bewegungsfreiheit auf einen Radius von 15 km um den Wohnort herum begrenzt; maßgeblich dafür ist die Gemeindegrenze der Wohnortgemeinde. Es ist in diesem Zusammenhang auf den tatsächlichen Wohnort abzustellen, der melderechtliche Begriff des Wohnorts ist nicht maßgeblich.

Bei Vorliegen triftiger Gründe ist das Verlassen des 15 km Radius um den eigenen Wohnort weiterhin möglich. Hinsichtlich des Vorliegens triftiger Gründe kann auf den Katalog des § 2 Satz 2 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 13 der 11. BayLfSMV verwiesen werden. Die in § 2 Satz 2 Nr. 10 der 11. BayLfSMV geregelte Ausnahme für „**Sport und Bewegung an der frischen Luft**“ begründet somit **ausdrücklich keine Rechtfertigung** für das Verlassen des 15 km Radius. Dies fällt in den Bereich der „touristischen Ausflüge“.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden der Landkreise oder kreisfreien Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 200 können ferner anordnen, dass touristische Tagesausflüge in den betroffenen Landkreis oder die kreisfreie Stadt untersagt sind.

Die bisherige Regelung des § 25 der 11. BayLfSMV (nunmehr § 25 Abs. 2), wonach die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung weitergehende Anordnungen treffen muss, bleibt unberührt.

**d) Gestattung von „Click-and-Collect“-Leistungen unter strengen Voraussetzungen**

Dem Einzelhandel werden sog. „Click-and-Collect“ bzw. „Call-and-Collect“ Leistungen – d.h. die Abholung online oder telefonisch vorbestellter Ware – in den ansonsten geschlossenen Ladengeschäften unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- Des Weiteren hat der Betreiber für den Kundenverkehr zudem ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten, das insbesondere Maßnahmen vorsieht, die eine Ansammlungen von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden. Das Schutz- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske** in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

Im Übrigen wird die Geltungsdauer der 11. BayIfSMV ohne weitere inhaltliche Änderungen bis 31. Januar 2021 verlängert. Die Regierungen werden gebeten, die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu informieren. Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin